



Abteilung II
B-1828/2025

Urteil vom 26. November 2025

Besetzung

Richter David Aschmann (Vorsitz),
Richter Marc Steiner, Richterin Chiara Piras,
Gerichtsschreiber Gabriel Schaub.

Parteien

Kenvue Inc.,
199 Grandview Road, US-NJ 08558 Skillmann,
vertreten durch
E. Blum & Co. AG,
Patent- und Markenanwälte VSP,
Hofwiesenstrasse 349, 8050 Zürich,
Beschwerdeführerin,

gegen

Life Gene Limited,
291 Brighton Road, GB-CR2 6EQ South Croydon,
vertreten durch
euromaier AG,
Berglihöh 3, 8725 Ernetschwil,
Beschwerdegegnerin,

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum IGE,
Stauffacherstrasse 65/59g, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Widerspruchsverfahren Nr. 104175
CH Nr. 761'546 NEUTROGENA /
CH Nr. 815'968 NUTRIGENE.

Sachverhalt:**A.**

Die Life Gene Limited (nachfolgend Beschwerdegegnerin) meldete die Schweizer Wortmarke CH 815968 NutriGene am 26. April 2024 beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (nachfolgend Vorinstanz) zur Eintragung an. Am 18. Juni 2024 wurde die Eintragung des Zeichens auf swissreg.ch publiziert. Es ist, soweit vorliegend relevant, für folgende Waren und Dienstleistungen registriert:

- 5 Nahrungsergänzungsmittel mit kosmetischer Wirkung; Ballaststoffe zur Unterstützung der Verdauung; Diätahrungsmittel für medizinische Zwecke.
- 30 Kaffee; Tee; Zuckerwaren, Konfekt; Kakaotränke; Honig; Gelée royale; Getreidepräparate; Getreidesnacks; Reissnacks; Würzmittel.

B.

B.a Gegen diese Eintragung erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 18. September 2024 Widerspruch und beantragte deren teilweisen Widerruf im obengenannten Umfang. Dabei stützte sie sich auf ihre Schweizer Marke Nr. 761546 NEUTROGENA, die für die nachstehenden Waren eingetragen ist:

- 5 Vitamine; Vitaminzusätze; Nahrungsergänzungsmittel auf Mineralstoffbasis; mineralische Nahrungsergänzungsmittel für Menschen.

B.b Die Beschwerdegegnerin machte mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 geltend, die Marken seien weder für gleichartige Waren eingetragen noch als Zeichen ähnlich. Aus diesen Gründen bestehe zwischen ihnen keine Verwechslungsgefahr.

B.c Mit Verfügung vom 13. Februar 2025 wies die Vorinstanz den Widerspruch ab, da eine Verwechslungsgefahr auszuschliessen sei.

C.

Gegen diese Verfügung erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 17. März 2025 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und beantragte, die Verfügung der Vorinstanz vom 13. Februar 2025 sei aufzuheben, der Widerspruch sei vollumfänglich gutzuheissen und die Eintragung im Umfang des Widerspruchs zu widerrufen.

D.

Mit Schreiben vom 20. Mai 2025 verzichtete die Vorinstanz – unter Hinweis auf die Begründung im angefochtenen Entscheid – auf eine Vernehmlassung, beantragte die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge und reichte die Vorakten ein. Die Beschwerdegegnerin reichte keine Beschwerdeantwort ein.

E.

Mit Verfügung vom 10. Juni 2025 wurde der Schriftenwechsel geschlossen.

F.

Auf weitere Vorbringen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den folgenden Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Vorinstanz im Widerspruchsverfahren zuständig (Art. 31 und 33 Bst. e des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [VGG, SR 173.32]). Als Verfügungsadressatin ist die Beschwerdeführerin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]). Vorliegend wurden die Beschwerden frist- und formgerecht erhoben (Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 VwVG) und der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet (Art. 63 Abs. 4 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

2.

2.1 Die Vorinstanz führt in der angefochtenen Verfügung aus, die Waren der Klasse 5 der angefochtenen Marke seien hochgradig gleichartig mit jenen, für welche die Widerspruchsmarke in Klasse 5 registriert ist. Weiter seien die Waren der Klasse 30 der angefochtenen Marke zumindest entfernt gleichartig mit denjenigen der Klasse 5 der Widerspruchsmarke. Beim Vergleich von NEUTROGENA und NutriGene ergäben sich zwar klare Ähnlichkeiten mit Bezug auf das Schriftbild und den Klang. Doch seien die Sinngelänge unterschiedlich. NutriGene werde als Ernährungs-/Nahrungsgen und "Neutro" in NEUTROGENA als Hinweis auf "neutral" verstanden. NEUTROGENA deute sodann auf Nahrungsergänzungsmittel hin, welche auf einen ausgewogenen Säure-Base-Haushalt abzielen, weshalb es sich um eine schwache Marke mit einem eingeschränkten Schutzzumfang handle. Insgesamt würden teils ausgeprägt gleichartige Waren beansprucht, aber dennoch werde eine Verwechslungsgefahr verneint, weil der Sinngelänge der Zeichenelemente "Neutro" und "Nutri" unterschiedlich sei, der Schutzzumfang eingeschränkt sei und die Endungen nicht zu einer markenrechtlichen Ähnlichkeit führten.

2.2 Demgegenüber bringt die Beschwerdeführerin vor, die Waren der Klasse 30 seien mit jenen der Klasse 5, für welche die Widerspruchsmarke beansprucht wird, ebenfalls hochgradig und nicht lediglich entfernt gleichartig, da eine klare Abgrenzung zwischen "functional food" und Nahrungsergänzungsmitteln nicht möglich sei. Die Vorinstanz habe korrekt festgestellt, dass die Vergleichsmarken visuell und phonetisch ähnlich seien. Die Beschwerdeführerin bestreite jedoch, dass NEUTROGENA einen Sinngelänge habe. Selbst wenn der Marke ein Sinngelänge zuzumessen wäre,

wären die Zeichen sich durch ihre visuellen und klanglichen Übereinstimmungen ähnlich. "Neutro" sei für die beanspruchten Waren überdies nicht beschreibend und der Schutzzumfang von NEUTROGENA darum auch nicht reduziert. Die Vorinstanz habe die Marken nicht im Gesamteindruck verglichen, sondern eine mosaikartige Zerlegung und Einzelteilbetrachtung der Sinngehalte von "neutro" mit "nutri" angestellt. Korrekterweise hätte die Vorinstanz zum Schluss kommen müssen, die Vergleichsmarken wiesen eine ausgeprägte phonetische und visuelle Ähnlichkeit auf, die nicht durch unterschiedliche Sinngehalte kompensiert werde. Dementsprechend sei die Verwechslungsgefahr zu bejahen und der Widerspruch zu schützen.

3.

3.1 Der Inhaber einer älteren Marke kann Widerspruch gegen die Eintragung einer jüngeren Marke erheben, wenn diese seiner Marke ähnlich und für gleiche oder gleichartige Waren und Dienstleistungen registriert ist, so dass sich daraus eine Verwechslungsgefahr ergibt (Art. 3 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 31 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 28. August 1992 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben [MSchG, SR 232.11]).

3.2 Eine Verwechslungsgefahr liegt vor, wenn das jüngere Zeichen das ältere in seiner Unterscheidungsfunktion beeinträchtigt. Dies ist der Fall, wenn zu befürchten ist, dass die massgebenden Verkehrskreise sich durch die Ähnlichkeiten der Zeichen irreführen lassen und Waren oder Dienstleistungen, die das eine oder das andere Zeichen tragen, dem falschen Markeninhaber zurechnen, oder wenn das Publikum die Zeichen zwar auseinanderzuhalten vermag, aufgrund ihrer Ähnlichkeit aber falsche Zusammenhänge vermutet (BGE 128 III 441 E. 3.1 "Appenzeller [fig.>"; 128 III 96 E. 2a "Orfina"; 127 III 160 E. 2a "Securitas").

Ob zwei Marken sich hinreichend deutlich unterscheiden oder miteinander verwechselbar sind, ist nicht aufgrund eines abstrakten Zeichenvergleichs, sondern stets vor dem Hintergrund der gesamten Umstände zu beurteilen. Die Verwechslungsgefahr beurteilt sich nach der Gleichartigkeit der Waren und Dienstleistungen, für die die Marken hinterlegt sind, der Zeichenähnlichkeit der Marken, der Kennzeichnungskraft der älteren Marke (BGE 128 III 441 E. 3.2 "Appenzeller [fig.>"; BGE 126 III 315 E. 6 "Rivella/Apiella [fig.>") und den Wechselwirkungen zwischen diesen Elementen. An die Verschiedenheit der Zeichen sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je ähnlicher sich die Produkte sind, und umgekehrt (BGE 128 III 441 E. 3.1 "Appenzeller Natural [fig.>"; 128 III 96 E. 2a "Orfina"; Urteil des BVGer

B-5175/2024 vom 9. September 2025 E. 3.2 "CANNA/CANNGEN"). Dabei ist die Aufmerksamkeit der massgebenden Verkehrskreise zu berücksichtigen (BGE 121 III 377 E. 2a "Boss/Boks").

3.3 Die Gleichartigkeit von Waren und Dienstleistungen beurteilt sich anhand der Registereinträge, soweit keine Einrede des Nichtgebrauchs entgegensteht (Urteile des BVGer B-6639/2023 vom 22. Mai 2024 E. 2.3 "Traumeel/Traumagel"; B-938/2021 vom 21. August 2023 E. 2.3 "Volkswagen/VolksWerkstatt"). Gleichartigkeit liegt vor, wenn die massgeblichen Abnehmerkreise auf den Gedanken kommen können, die unter Verwendung ähnlicher Marken angebotenen Waren oder Dienstleistungen würden angesichts ihrer üblichen Herstellungs- und Vertriebsstätten aus demselben Unternehmen stammen oder doch wenigstens unter Kontrolle eines gemeinsamen Markeninhabers hergestellt (Urteile des BVGer B-444/2022 vom 11. Januar 2023 E. 2.2 "RED BULL/RED DRAGON"; B-938/2021 vom 21. August 2023 E. 2.3 "Volkswagen/VolksWerkstatt"; B-5073/2011 vom 2. Februar 2012 E. 2.5 "Lido Champs-Élysées Paris [fig.]/Lido Exclusive Escort [fig.]). Für die Annahme gleichartiger Waren und Dienstleistungen sprechen eine einheitliche Wertschöpfungskette, der gleiche Verwendungszweck, ein ähnliches fabrikationsspezifisches Know-how und die marktübliche Verknüpfung oder enge Zusammengehörigkeit der Produkte mit gleichen Abnehmerkreisen und Vertriebsstätten (Urteile des BVGer B-3401/2024 vom 11. August 2025 E. 2.3.2 "FRIDA KAHLO/FRIDA"; B-2490/2025 vom 9. Juli 2025 E. 3.3 "VISIONCOAT/VISIONPACK"; B-6194/2024 vom 17. April 2025 E. 2.3 "ONE [fig.]/one [fig.]). Die Gleichartigkeit von Waren hängt nicht von der inneren Beschaffenheit, sondern von der Erwartung des Verkehrs mit Bezug auf Angebot und Vertrieb der Waren ab (Urteile des BVGer B-1064/2019 vom 28. Januar 2021 E. 4.2.5 "ECOWATER CHC/ECOQUA"; B-1342/2018 E. 5.4 und 7.4 "[Apfel] [fig.], APPLE/APPLE BOUTIQUE", B-2165/2018 vom 26. Juni 2019 E. 4.2 "Hero [fig.]/Heera [fig.]", B-3209/2017 vom 2. April 2019 E. 3.4.1 "Paradis/Blanc du Paradis", B-259/2017 vom 19. März 2019 E. 3.2 "Tesla; Powerwall/Tesla Powerwall"). Die Zugehörigkeit zum gleichen Oberbegriff der Nizza-Klassifikation bildet ein Indiz für Gleichartigkeit (Urteile des BVGer B-5386/2022 vom 16. Oktober 2024 E. 3.3 "HAMILTON/Hamilton [fig.]; B-3923/2023 vom 28. Mai 2024 E. 4.3 "Cannamed/Swiss CannaMed").

3.4

3.4.1 Die Zeichenähnlichkeit bestimmt sich nach dem Gesamteindruck, den die Marken in der Erinnerung der angesprochenen Verkehrskreise

hinterlassen (BGE 121 III 377 E. 2a "Boss/Boks"; BGE 119 II 473 E. 2d "Radion/Radomat"). Dabei ist davon auszugehen, dass die beiden Zeichen meist nicht gleichzeitig wahrgenommen werden. Das Erinnerungs- und Unterscheidungsvermögen der massgebenden Verkehrskreise wird dabei durch die Umstände mitbeeinflusst, unter denen sich der Handel mit Waren der in Frage stehenden Gattung abzuwickeln pflegt, und hängt insbesondere von der Aufmerksamkeit ab, die beim Einkauf solcher Waren gewöhnlich angewendet wird (BGE 121 III 377 E. 2.a "Boss/Boks" m.w.H.).

3.4.2 Für die Ähnlichkeit von Wortmarken sind der Wortklang, das Schriftbild und der Sinngehalt massgebend, wobei die Übereinstimmung auf einer Ebene in der Regel zur Annahme einer Zeichenähnlichkeit genügt (BGE 127 III 160 E. 2 b) cc) "Securitas"; Urteil des BGer 4A_28/2021 vom 18. Mai 2021 E. 6.6.2.1 "Tellco [fig.]/Tell"; Urteil des BVGer B-5175/2024 vom 9. September 2025 E. 3.2 "CANNA/CANNGEN"). Der Wortklang wird im Wesentlichen durch die Silbenzahl, die Aussprachekadenz und die Aufeinanderfolge der Vokale bestimmt; das Schriftbild durch die Anordnung und optische Wirkung der Buchstaben sowie die Wortlänge (BGE 122 III 382 E. 5a "Kamillosan" m.w.H.). Übereinstimmungen im Wortanfang haben im Erinnerungsbild ein besonderes Gewicht (BGE 122 III 382 E. 5b "Kamillosan"; Urteile des BVGer B-5175/2024 vom 9. September 2025 E. 3.2 "CANNA/CANNGEN"; B-3401/2024 vom 11. August 2025 E. 2.3.2 "FRIDA KAHLO/FRIDA"). Allerdings führen Übereinstimmungen im Wortanfang oder -ende für sich alleine nicht direkt zur Zeichenähnlichkeit (Urteile des BGer 4A_178/2021 vom 19. Juli 2021 E. 3.2.2 "Canti/Cantique"; 4A_28/2021 E. 6.6.2.1 "Tellco [fig.]/Tell").

3.4.3 Reine Wortmarken geniessen Schutz für jede verkehrsübliche bildliche Wiedergabeform, was gängige Schrifttypen und -grössen, Fett- und Kursivschrift, Gross- und Kleinbuchstaben, gesperrte und schmale Laufweiten einschliesst (Urteil des BVGer B-141/2024 vom 18. Februar 2025 E. 4 "DAOSIN/DAOgest [fig.]"), sodass in Bezug auf die Zeichenähnlichkeit reiner Wortmarken nicht auf die Gross- und Kleinschreibung zu achten ist. Doch kann die im Register eingetragene Gross- und/oder Kleinschreibung helfen, einen von mehreren Sinngelalten anzuzeigen (Urteile des BVGer B-141/2024 vom 18. Februar 2025 E. 4 "DAOSIN/DAOgest [fig.]; B-3239/2021 vom 16. März 2020 E. 2.3.3 "StoPlanner/STOA").

3.5 Der Schutzzumfang einer Marke bestimmt sich nach ihrer Kennzeichnungskraft. Für schwache Marken ist der geschützte Ähnlichkeitsbereich kleiner als für starke (BGE 122 III 382 E. 2a "Kamillosan"). Bei schwachen

Marken genügen schon bescheidene Abweichungen, um eine hinreichende Unterscheidbarkeit zu schaffen. Daher führen Warengleichartigkeit und Zeichenähnlichkeit nicht zwingend zur Verwechslungsgefahr. Als schwach gelten insbesondere Marken, deren wesentliche Bestandteile sich eng an Sachbegriffe des allgemeinen Sprachgebrauchs anlehnen bzw. deren Bestandteile einen beschreibenden Gehalt haben, d.h. wenn die wesentlichen Bestandteile gemeinfrei sind (Urteil des BVGer B-5175/2024 vom 9. September 2025 E. 3.2 "CANNA/CANNGEN"). Dem Gemeingut zugehörig sind Zeichen, bzw. Zeichenbestandteile, wenn es ihnen im Hinblick auf die beanspruchten Waren und Dienstleistungen an der erforderlichen Unterscheidungskraft fehlt oder von einem Freihaltebedürfnis auszugehen ist, wobei beide Fallgruppen eine gewisse Schnittmenge aufweisen (BVGE 2010/32 E. 7.3 "Pernaton/Pernadol 400"; Urteile des BVGer B-141/2024 vom 18. Februar 2025 E. 4 "DAOSIN/DAOgest [fig.]" ; B-1080/2024 vom 25. Juni 2024 E. 3.5.1 "Like [fig.]/Daumen hoch [fig.]"). Stark sind demgegenüber Marken, die entweder aufgrund ihres fantasiehaften Gehalts auffallen oder sich im Verkehr durchgesetzt haben (BGE 122 III 382 E. 2a "Kamillosan"; Urteil des BVGer B-5175/2024 vom 9. September 2025 E. 3.2 "CANNA/CANNGEN").

4.

Bei den Waren der Widerspruchsmarke (Vitaminen; Vitaminzusätzen; Nahrungsergänzungsmitteln auf Mineralstoffbasis; mineralischen Nahrungsergänzungsmitteln für Menschen; Klasse 5) handelt es sich um Nahrungsergänzungsmittel zu nichtmedizinischen Zwecken. Diese richten sich in erster Linie an ein breites Publikum von Endabnehmern und werden im Gegensatz zu medizinischen Erzeugnissen mit einer durchschnittlichen Aufmerksamkeit der nicht fachkundigen Verkehrskreise nachgefragt (Urteile des BVGer B-141/2024 vom 18. Februar 2025 E. 4 "DAOSIN/DAOgest [fig.]" ; B-1637/2015 vom 14. September 2015 E. 3.1 "Femibion [fig.]/Feminabiane").

5.

5.1 Mit der Vorinstanz und der Beschwerdeführerin ist festzuhalten, dass die Waren der Klasse 5 der angefochtenen Marke (Nahrungsergänzungsmittel mit kosmetischer Wirkung; Ballaststoffe zur Unterstützung der Verdauung) und der Widerspruchsmarke (Vitamine; Vitaminzusätze; Nahrungsergänzungsmittel auf Mineralstoffbasis; mineralische Nahrungsergänzungsmittel für Menschen) hochgradig gleichartig sind. Die Diät-Nahrungsmittel für medizinische Zwecke sind jedoch – entgegen der Ansicht

der Vorinstanz und der Beschwerdeführerin – nicht hochgradig gleichartig mit Nahrungsergänzungsmitteln. Während Diätahrungsmittel für medizinische Zwecke in erster Linie einem medizinischen Zweck dienen, nämlich zum Beispiel als Nahrungsersatz für von Krankheiten betroffenen Personen, (vgl. Art. 23 ff. der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf [VLBE, SR 817.022.104]), handelt es sich bei Nahrungsergänzungsmitteln – wie ihr Name es vorgibt – um Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, die normale Ernährung zu ergänzen (vgl. E. 5.2 hiernach). Sie sind weder für die Vorbeugung noch für die Behandlung einer menschlichen Krankheit bestimmt und dürfen auch nicht dafür angepriesen werden (Urteil des BVGer B-2473/2022 vom 5. April 2023 E. 4.3 "acara/AICARE"). Nahrungsergänzungsmittel stellen auch keinen Mahlzeitenersatz dar (vgl. E. 5.2 hiernach).

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Vorinstanz die Waren der Klasse 30 der angefochtenen Marke (Kaffee; Tee; Zuckerwaren, Konfekt; Kakaoge-tränke; Honig; Gelée royale; Getreidepräparate; Getreidesnacks; Reissnacks; Würzmittel) zu Recht als teilweise entfernt gleichartig mit den Waren der Klasse 5 der Widerspruchsmarke eingestuft hat oder ob diese ebenfalls hochgradig gleichartig sind, wie die Beschwerdeführerin vorbringt.

5.2 Nahrungsergänzungsmittel befinden sich oft im Graubereich zwischen Lebensmitteln und Heilmitteln (zur Abgrenzung und der Frage der Waren-gleichartigkeit zwischen Nahrungsergänzungsmitteln und Heilmitteln Urteil des BVGer B-3923/2923 vom 28. Mai 2024 E. 6.2.2 "Cannamed/Swiss CannaMed"). Bei Nahrungsergänzungsmitteln handelt es sich – wie ihr Name es vorgibt – um Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, die normale Ernährung zu ergänzen (Art. 1 Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Nahrungsergänzungsmittel [VNem; SR 817.022.14]; Urteil des BGer 4A_444/2013 vom 5. Februar 2014 E. 5.3 "G5"; Urteil des BVGer B-5119/2014 vom 17. März 2016 E. 5.3 "VISUDYNE/VIVADINE"). Sie bestehen aus Einfach- oder Mehrfachkonzentraten von Vitaminen, Mineralstoffen oder sonstigen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologi-scher Wirkung (Art. 1 VNem) und unterstehen besonderen Anforderungen (Art. 2 und 3 VNem). Für gesunde Personen, die sich abwechslungsreich und ausgewogen ernähren, sind Nahrungsergänzungsmittel in der Regel nicht notwendig. Sie können eine abwechslungsreiche Ernährung auch nicht ersetzen. Die vorübergehende Einnahme eines Nahrungsergän-zungsmittels kann sinnvoll sein, wenn einzelne Nährstoffe nicht in ausrei-chenden Mengen aufgenommen werden. Betroffen sind hiervon

tendenziell bestimmte Bevölkerungsgruppen, z. B. Frauen mit Kinderwunsch, Schwangere oder ältere Personen. Sie müssen zur Aufnahme in abgemessenen kleinen Mengen, in Form von Kapseln, Pastillen, Tabletten, Pillen oder anderen ähnlichen Darreichungsformen oder in Form von Pulverbeuteln, Flüssigampullen, Flaschen mit Tropfeinsätzen oder ähnlichen Darreichungsformen von Flüssigkeiten und Pulvern, angeboten werden (Art. 2 Abs. 2 VNem; vgl. zum Ganzen Urteil des BVGer B-2473/2022 vom 5. April 2023 E. 4.3 "acara/AICARE" sowie Angaben zu "Nahrungsergänzungsmittel" unter: <https://www.blv.admin.ch> > Lebensmittel und Ernährung > Lebensmittelsicherheit > Lebensmittel im Fokus > Nahrungsergänzungsmittel).

5.3

5.3.1 Kaffee, Tee und Kakao sind Genussgetränke (Urteil des BVGer B-7768/2015 vom 4. Dezember 2017 E. 7.2 "Capsa/CUPSY [fig.]"). Nahrungsergänzungsmittel bezwecken demgegenüber den Körper mit Vitaminen, Mineralstoffen oder anderen Stoffen zu versorgen, welche nicht oder nicht genügend durch die normale Ernährung aufgenommen wurden. Im Gegensatz zu Genussmitteln, bei denen der Geschmack eine wesentliche Rolle spielt, werden Nahrungsergänzungsmittel bewusst geschmacksneutral angeboten ([Vital Proteins Collagen Peptides Nahrungsergänzungsmittel Neutral 567g | Apo24](#), [CALOGEN liq Neutral 500 ml – Nahrungsergänzungsmittel für zusätzliche Energie](#) und [MyProtein BCAA – 500 g bestellen | nu3](#); jeweils abgerufen am 17. November 2025). Kaffee, Tee und Kakao verfolgen damit nicht den gleichen, primären Verwendungszweck wie Nahrungsergänzungsmittel. Trotzdem werden Kaffee ([Grüner Kaffee Nahrungsergänzungsmittel 60 Tabletten Dr.Tili – Farmacia Dottor Tili](#); abgerufen am 17. November 2025), Tee ([GreenFood Nutrition Matcha Tea Förderung der Konzentration und der geistigen Leistungsfähigkeit | notino.ch](#); abgerufen am 17. November 2025) und Kakaogetränke ([HAWLIK WAKAO Pilzkakao | HAWLIK SCHWEIZ](#); abgerufen am 17. November 2025) auch als Nahrungsergänzungsmittel angeboten. Zwischen Kaffee, Tee und Kakao einerseits und Nahrungsergänzungsmitteln andererseits liegt somit eine entfernte Gleichartigkeit vor.

5.3.2 Entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin führt die Begründung der Vorinstanz, wonach Getreidepräparate, Getreidesnacks und Reissnacks auch als Riegel angeboten werden, nicht zu einer hochgradigen Gleichartigkeit. "Snack" wird dabei als kleine, meist kalte Zwischenmahlzeit, Appetithappen oder Knabbergebäck verstanden ([Snack –](#)

[Schreibung, Definition, Bedeutung, Etymologie, Synonyme, Beispiele | DWDS](#); abgerufen am 17. November 2025). Reissnacks werden zudem als gesündere Alternative zum Naschen ([Reis Snacks kaufen | Snacks mit Reis | REISHUNGER](#); abgerufen am 17. November 2025) oder zu Chips ([Snacks | Reis | Reiskontor](#); abgerufen am 17. November 2025) verstanden und nicht als Alternative zu Nahrungsergänzungsmitteln, weshalb nicht von einem Austauschverhältnis gesprochen werden kann. Der Vertrieb solcher Snacks erfolgt in Detailhandelsverkaufsstellen mit Lebensmittel- oder Zwischenverpflegungssortiment (vgl. Urteil des BVGer B-2668/2016 vom 3. März 2017 E. 4.2 "Crocco [fig.]/MISS CROCO"). Solche Snacks werden ausser in grossen Detailhandelsgeschäften insbesondere auch in kleinen Läden mit einem Sortiment angeboten, das auf schnelle Zwischenverpflegung ausgerichtet ist. In letzteren werden keine Nahrungsergänzungsmittel angeboten, womit die Vertriebsstätten nicht identisch sind.

5.3.3 Bezüglich der Gewürze führt die Vorinstanz aus, klassische Gewürze, insbesondere Kurkuma, seien Teil bzw. Hauptbestandteil von Nahrungsergänzungsmitteln und mit diesen gleichartig. Gewürze werden zum Kochen, Abschmecken, Würzen und Süssen von Speisen und Getränken verwendet (Urteil des BVGer B-3622/2010 vom 1. Dezember 2010 E 3.2.2 "WURZELBROT/WURZELRUSTI"). Damit haben sie andere Verwendungszwecke und wecken auch teilweise andere Erwartungen über ihre betriebliche Herkunft als Nahrungsergänzungsmittel, die bewusst geschmacksneutral gehalten werden und eine Unterversorgung von Nährstoffen ausgleichen sollen. Im Alltag werden klassische Gewürze nicht als Nahrungsergänzungsmittel verstanden. Sie sind darum, entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin, nur entfernt gleichartig.

5.3.4 Honig und Gelée Royale sind Naturprodukte, doch wird Gelée Royale gleichwohl in Kapseln und als Nahrungsergänzungsmittel angeboten und beworben ([Gelée Royale Vegicaps 100 Kaps.](#) und [Gelee Royale & Ginseng Ampullen | 20 Ampullen | 1000mg Gelee Royale + 1000mg Ginseng | Aktiv Naturheilmittel](#); abgerufen am 17. November 2025). Auch Honig, insbesondere Manuka Honig, wird als Nahrungsergänzungsmittel verwendet und angeboten ([Order Pure Gold 525 MGO Manuka Honey | VitaminExpress](#); abgerufen am 17. November 2025). Darum ist diesbezüglich von einer hochgradigen Gleichartigkeit auszugehen.

5.3.5 Konfekt ist eine allgemeine Bezeichnung für feine Zucker- und Backwaren wie kandierte Früchte, pralinenähnliche Produkte und Kleingebäck.

Bei Zuckerwaren und Konfekt handelt es sich um Genussmittel, nicht um Vitamine. Sie folgen, entgegen der Annahme der Vorinstanz, unterschiedlichen Zweckbestimmungen und haben andere Vertriebsstätten, abgesehen von grösseren Warenhäusern, deren Angebot jedoch nicht zur Gleichartigkeit führt (Urteil des BVGer B-3488/2014 vom 25. Juni 2015 E. 4 "TEDDY/TA DI [fig.]"). So wird Konfekt zu einem bedeutenden Teil in Confiterien hergestellt und verkauft, in welchen keine Vitamine feilgeboten werden. Auch wenn, wie die Vorinstanz korrekt darlegt, Bonbons und Kaugummi mit Vitaminen und Proteinen angereichert werden können, besteht entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nur eine entfernte Gleichartigkeit.

5.4 Im Ergebnis sind die Waren der Klasse 30, für welche die angefochtene Marke der Beschwerdegegnerin beansprucht wird, mit den Waren der Widerspruchsmarke (Vitaminen; Vitaminzusätzen; Nahrungsergänzungsmitteln auf Mineralstoffbasis; mineralischen Nahrungsergänzungsmitteln für Menschen) teilweise hochgradig (Honig; Gelée royale), aber teilweise auch nur entfernt (Kaffee; Tee; Zuckerwaren, Konfekt; Kakaotränke; Getreidepräparate; Getreidesnacks; Reissnacks; Würzmittel) gleichartig.

6.

6.1 Die Vorinstanz hat dargelegt, dass das Schriftbild und der Klang von NEUTROGENA und NutriGene ähnlich sind, was von der Beschwerdeführerin zu Recht nicht bestritten wird. So übernimmt die angefochtene Marke sieben von zehn Buchstaben der Widerspruchsmarke in der gleichen Reihenfolge (N, U, T, R, G, E und N) und stellt sie an die fast identische Stelle. In klanglicher Hinsicht weisen beide Zeichen die gleichen Konsonanten auf und der Vokal in der dritten Silbe ist identisch. Daran ändert auch nichts, dass das angefochtene Zeichen bei englischer Aussprache nur drei und nicht vier Silben hat.

6.2 Das angefochtene Zeichen NutriGene hat als Ganzes ebenfalls keinen Sinngehalt, wird aber in "Nutri" und "Gene" unterteilt. "Nutri" ist in den deutschen Wörtern "Nutri-Score", "Nutriment" und "Nutrition" enthalten und ein beschreibender Hinweis auf Nahrung und Ernährung (Duden, deutsches Universalwörterbuch, 10. Auflage). Vergleichbares findet sich im Übrigen in der französischen Sprache mit "nutritif" "nutriment" und "nutrition" (Le Petit Robert, dictionnaire alphabétique et analogique de la langue française, 2016). Gene ist dabei der Plural des deutschen Wortes Gen (Duden, Deutsches Universalwörterbuch) und gleichzeitig das englische Wort für Gen

(Pons, Basiswörterbuch Schule Englisch, 2006). Mit der Vorinstanz ist somit festzustellen, dass NutriGene als "Ernährungsgene" verstanden wird. Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin wird dieses auch verwendet ([BYD Auszug Nutrition](#) und [DEMO-ProVitalDNA.pdf](#); abgerufen am 17. November 2025).

6.3 NEUTROGENA als Ganzes hat keinen Sinngehalt, wird aber gedanklich in "Neuro" und "Gena" unterteilt. Ob "Neuro", wie die Vorinstanz vorbringt, als "neutral" und in Bezug auf Nahrungsergänzungsmittel als Hinweis auf einen neutralen Säure-Base-Haushalt verstanden wird, kann vorliegend offenbleiben. Jedenfalls ist festzustellen, dass der Widerspruchsmarke nicht der Sinngehalt "Ernährungsgene" zugeordnet werden kann. Unabhängig davon, ob NEUTROGENA mit "neutral" in Verbindung gebracht wird oder nicht, hat die Vorinstanz zutreffend festgestellt, dass die Sinngehalte der vorliegend betroffenen Marken unterschiedlich sind.

7.

7.1 Schliesslich ist in einer Gesamtbetrachtung, unter Berücksichtigung der Kennzeichnungskraft der Widerspruchsmarke und des Aufmerksamkeitsgrades, den die massgeblichen Verkehrskreise bei der Nachfrage der beanspruchten Waren walten lassen, das Bestehen einer Verwechslungsgefahr zu prüfen.

7.2 Die Widerspruchsmarke NEUTROGENA hat als Ganzes keine Bedeutung. "Neuro" wird, wenn überhaupt, als neutral verstanden und in Bezug auf Nahrungsergänzungsmittel als Hinweis auf einen neutralen Säure-Base-Haushalt verstanden (E. 6.2). Damit würde es sich beim prägenden Element "Neuro" um ein Zeichen handeln, das für die relevanten Marken nur schwach kennzeichnungskräftig ist. Dass das Zeichen bekannt sei, wird nicht geltend gemacht.

7.3 Der prägende, erste Teil "Nutri" der angefochtenen Marke unterscheidet sich von demjenigen der Widerspruchsmarke. Dieser Bestandteil ist sowohl für Nahrungsmittel der Klasse 5 als auch der Klasse 30 beschreibend und damit nur schwach kennzeichnungskräftig. Bei "Neuro" und "Nutri" handelt es sich um kennzeichnungsschwache Elemente, die über einen anderen Sinngehalt verfügen, soweit ihnen ein Sinngehalt zugerechnet werden kann. Die Endungen "-Gene" und "-Gena" unterscheiden sich in der Länge nicht. Die (teilweise hochgradige und teilweise entfernte) Wärengeleichheit sowie die Ähnlichkeit im Schriftbild und im Klang vermögen,

unter Berücksichtigung der anwendbaren Aufmerksamkeit, aufgrund des unterschiedlichen Sinngehalts des prägenden Elements der Marken und des allenfalls eingeschränkten Schutzzumfangs der Widerspruchsmarke keine Verwechslungsgefahr von NEUTROGENA und NutriGene zu begründen.

Damit hat die Vorinstanz zu Recht eine Verwechslungsgefahr verneint.

8.

Damit ist die Beschwerde abzuweisen.

9.

9.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 64 Abs. 1 VwVG).

9.2 Die Gerichtsgebühr ist nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und der finanziellen Lage der Parteien festzulegen (Art. 63 Abs. 4^{bis} VwVG, Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist dafür ein Streitwert zu veranschlagen (Art. 4 VGKE), wobei im Widerspruchsbeschwerdeverfahren das Interesse der Widersprechenden an der Löschung beziehungsweise jenes der Widerspruchsgegnerin am Bestand der angefochtenen Marke zu veranschlagen ist. Bei eher unbedeutenden Zeichen wird praxismässig ein Streitwert zwischen Fr. 50'000.– und Fr. 100'000.– angenommen (BGE 133 III 492 E. 3.3 "Turbinenfuss"). Von diesem Erfahrungswert ist auch im vorliegenden Verfahren auszugehen, da keine konkreten Anhaltspunkte für einen höheren oder niedrigeren Wert der strittigen Marke sprechen. Im Ergebnis rechtfertigt es sich, die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf Fr. 4'500.– festzulegen. Dieser Betrag ist mit dem in selber Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu entnehmen.

9.3 Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Antrag eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 VGKE). Die Parteientschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere notwendige Auslagen der Partei und ist anhand der eingereichten Kostennote oder, sofern keine solche eingereicht wird, aufgrund der Akten festzulegen (Art. 8 i.V.m. Art. 14 VGKE). Der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin

hat im Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht keine Eingabe eingereicht und auch keinen Antrag auf Entschädigung gestellt. Entsprechend ist der Beschwerdegegnerin keine Entschädigung zuzusprechen. Der Vorinstanz als Bundesbehörde ist ebenfalls keine Parteientschädigung auszurichten (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

10.

Gegen dieses Urteil steht keine Beschwerde an das Bundesgericht offen (Art. 73 BGG). Es wird daher mit Eröffnung rechtskräftig.

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen und die angefochtene Verfügung bestätigt.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 4'500.– werden der Beschwerdeführerin auf-erlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 4'500.– entnommen.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, die Beschwerdegegnerin und die Vorinstanz.

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

David Aschmann

Gabriel Schaub

Versand: 2. Dezember 2025

Zustellung erfolgt an:

- die Beschwerdeführerin (Einschreiben;
Beilagen: Beschwerdebeilagen zurück)
- die Beschwerdegegnerin (Einschreiben)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. 104175; Einschreiben;
Beilagen: Beschwerdebeilagen zurück)